

---

# Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. Februar 2019.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Status Hochschulgruppe</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Rechte von Hochschulgruppen</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Schlussbestimmungen</b>	<b>2</b>

## § 1 Status Hochschulgruppe

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der TU Dresden als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im folgenden „Hochschulgruppe“) anerkannt werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Anerkennung beschließt der Studentenrat, die Geschäftsführung oder ein zuständiger Ausschuss des Studentenrates.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird bis zum Ende des Geschäftsjahres des Studentenrates ausgesprochen. <sup>2</sup>Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. <sup>3</sup>Es müssen Vertreterinnen im Sinne dieser Richtlinie genannt werden. <sup>4</sup>Die Hochschulgruppe erklärt sich einverstanden, dass ihre E-Mail-Adresse in einen vom Studentenrat moderierten Verteiler aufgenommen wird.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung der Hochschulgruppe kann verweigert werden. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn

1. die Gruppe aus weniger als fünf Mitgliedern besteht,
2. die Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil aus Studierenden zusammengesetzt ist,
3. Zweifel bestehen, dass Studierende die Willensbildung der Gruppe maßgeblich prägen,
4. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 24 Abs. 3 SächsHSFG entgegensteht,
5. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule aus § 4 SächsHSFG entgegensteht,
6. die Gruppe entgegen grundsätzlicher Positionen des Studentenrates handelt

<sup>3</sup>Sofern Tatsachen später bekannt werden, die der Anerkennung einer Hochschulgruppe entgegenstehen, ist die Anerkennung der Hochschulgruppe gemäß

§ 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG durch das Plenum des Studentenrates zu widerrufen.

(5) <sup>1</sup>Sofern einer Gruppe von Studierenden die Mitgliedschaft pauschal verweigert werden soll, ist dies bei der Antragsstellung schriftlich zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Änderungen der Daten sind unverzüglich dem StuRa bekannt zu geben.

## § 2 Rechte von Hochschulgruppen

(1) <sup>1</sup>Hochschulgruppen können den Materialverleih des Studentenrates nutzen. <sup>2</sup>Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

(2) <sup>1</sup>Hochschulgruppen können auf Wunsch auf der Internetseite des Studentenrates verlinkt werden. <sup>2</sup>Sie können sich, ihre Projekte und ihre Termine auf der dafür vorgesehenen Internetseite des Studentenrates vorstellen.

(3) <sup>1</sup>Hochschulgruppen können die vom StuRa bereitgestellten Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

(4) <sup>1</sup>Hochschulgruppen können die Schneidemaschine und den Broschürentacker des Studentenrates nutzen, soweit diese nicht vom Studentenrat selber benötigt werden. <sup>2</sup>Der Studentenrat kann Flugblätter, Broschüren und Plakate für die Hochschulgruppen auslegen.

(5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Studentenrates kann Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.

(6) <sup>1</sup>Hochschulgruppen können ein Postfach in den Räumlichkeiten des Studentenrates bekommen sofern hierfür die räumlichen Kapazitäten verfügbar sind.

## § 3 Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Es ergibt sich mit der Anerkennung als Hochschulgruppe kein Rechtsanspruch auf unter § 2 genannte Rechte.

Inkraftgetreten am 29. Juni 2006.

Geändert am 17. Juli 2008

§ 1 Abs. 3 S. 4 „die“ ersetzt durch „ihre“;

§ 2 Abs. 1 „Durchführungsrichtlinie“ ersetzt durch „Richtlinie“;

alt § 2 Abs. 7 gestrichen;

alt § 2 Abs. 8 „Punkte“ durch „Rechte“ ersetzt und als neuer § 3 Abs. 1 aufgeführt;

Geändert am 13. November 2008;

§ 1 Abs. 2 Ausschuss ergänzt;

§ 1 Abs. 4 NEU;

Geändert am 15. Juli 2010

§ 1 Abs. 1 S. 4 Korrektur des VwVfG-Verweis und hinzufügen von „durch das Plenum des Studentenrates“;

Geändert am 14. Februar. 2019

§ 1 Abs. 2 „seine“ ersetzt durch „die“;

§ 1 Abs. 2 „zuständiger“ vor Ausschuss ergänzt;

§ 1 Abs. 4 Nr. 4 „74“ ersetzt durch „24“;

§ 1 Abs. 5 NEU;

§ 2 Abs. 3 Neufassung;

§ 4 Abs. 2 „verteilen“ ersetzt durch „auslegen“;

§ 2 Abs. 6 „sofern hierfür die Räumlichen Kapazitäten verfügbar sind“ ergänzt

Tim Rothbarth  
GF Personal

Alexander Busch  
GF Öffentliches